
ÖAW

ÖSTERREICHISCHE
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 327 (Rezension / *Review*, 2014)

Heinz Barta, „*Graeca non leguntur*“? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland, Band I (Wiesbaden 2010)

Klio 96, 2014, 263–270

© Verlag Walter de Gruyter (Berlin) mit freundlicher Genehmigung
(<https://www.degruyter.com>)

Schlagwörter: Griechische Rechtswissenschaft

Key Words: Greek legal science

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Heinz Barta, *Graeca non leguntur?* Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland, Band I, Wiesbaden (Harrassowitz) 2010, XIX, 683 S., 23 Abb., ISBN 978-3-447-06121-6 (geb.) € 58,-

Der Titel lehnt sich an Erich Troje an, der mit „*Graeca leguntur*“ (Köln – Wien 1971) „die Aneignung des byzantinischen Rechts und die Entstehung eines humanistischen Corpus Iuris Civilis in der Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts“ beschrieb (tendenziös gegenüber dem Latein, s. meine Rezension GGA 227, 1975, 144–156). B(arta)s Frage ist rhetorisch, er beantwortet sie auf jeder Seite des Buches mit einem engagierten *Graeca legantur*. Seine Gegner sind die Lehrer des Römischen Rechts (vornehmlich) an den deutschsprachigen juristischen Fakultäten. Diese führten angeblich zu Unrecht die europäische Rechtswissenschaft auf die klassische römische Jurisprudenz zurück und verfinsterten so den Anteil der Griechen am europäischen „Recht(sdenken)“. Die *passim* so ausgedrückte Zwitterstellung von positivem Recht und Rechtsphilosophie durchzieht den ganzen Band: Will der Autor mit seinem auf insgesamt mindestens vier Bände angelegten *opus magnum* die Rechtseinrichtungen der griechischen Poleis systematisch darstellen – das wäre ein echtes Desideratum – oder will er, etwa im Sinne Erik Wolfs (Griechisches Rechtsdenken I–IV, 1950–1970), die Beiträge griechischer Rechtsdenker einer erneuten Analyse unterziehen? Aus dem ausführlich dargelegten Arbeitsplan (13–25) geht hervor, daß die Wirkungsgeschichte von Rechtsfiguren im Vordergrund stehen wird, grob gebündelt allerdings nach den führenden Köpfen des klassischen Griechenlands. Von Erik Wolf unterscheidet sich das Werk vor allem durch die stete Polemik gegen das „römische Recht“, welches mit Erich Troje (besonders: Europa und griechisches Recht, Frankfurt a. M. 1971) als bloßer Mechanismus zur Machterhaltung der herrschenden Klasse gesehen wird; auf Seite X des vorliegenden Bandes ist Troje auch ein Geleitwort eingeräumt. Widerspruch ist sicher angezeigt. Voll zustimmen möchte ich dem Autor in seinem Anliegen, humanistische Bildung (in Abkehr von einem überholten ‚Bellizismus‘, 120) in unserer Gesellschaft und speziell in der Ausbildung junger Juristen (wieder) zu verankern.

Der vorliegende Band enthält auf 561 Seiten Text (gefolgt von 13 S. Glossar, fast 100 S. Literatur- und 13 S. Stichwörterverzeichnis) lediglich das erste, einleitende Kapitel des auf zwölf Kapitel angelegten Opus. Den gesamten Arbeitsplan anzuzeigen, besteht kein Anlaß. Nach 56 Seiten ausführlicher „Einleitung“ (in die Einleitung) erläutert das hier zu besprechende „Kapitel I: Perspektiven“ zunächst 1. den „Buchtitel“ (57–92); es folgen: 2. Zum Wert humanistischer Bildung (ab 93), 3. ‚Europa und griechisches Recht‘ (122), 4. Phasen der römischen Rechtsentwicklung (129), 5. ‚Andersheit‘ der griechischen Rechtskultur? (139), 6. Gab es ein ‚gemeines‘ griechisches Recht? (159), 7. Olympische Religion und

Heroenkulte (215), 8. Rechtskollision im archaischen Griechenland (345), 9. Anfänge des Völkerrechts (442), 10. Rezeption durch Rom? (511–561). Griffige Untertitel erleichtern die Lektüre des flüssig geschriebenen Textes, Diagramme und Landkarten tragen zur Anschaulichkeit bei. Häufig und (allzu) ausführlich wird ältere Literatur referiert, welcher der Autor sich dann anschließt oder die er unter Berufung auf andere Autoritäten ablehnt. Das Buch ist als Kompendium konzipiert, tiefere Quellenanalyse wird nur zum Thema Rechtskollision geboten.

B. ist Professor für Zivilrecht in Innsbruck (nun im Ruhestand). Seine Beschäftigung mit griechischem Recht ist Dilettantismus im besten und ursprünglichen Sinn des Wortes (gemeint ist damit die berühmte „Società dei Dilettanti“). Er sprengt den traditionellen Themenkreis der juristischen „Gräzisten“, die sich dem Funktionieren der Rechts- und Gesellschaftsordnung innerhalb der und zwischen den griechischen Poleis widmen, und untersucht aus persönlicher Überzeugung und ‚Liebe zur Sache‘ das Erbe griechischen Rechtsdenkens in den heutigen europäischen Rechten. Hierbei bleibt er nicht wie seine Vorgänger bei der Rechtsphilosophie stehen, sondern bezieht konkrete Einrichtungen des heutigen privaten und öffentlichen Rechts mit ein, welche bereits die Römer oder Spätere von den Griechen übernommen hätten. Diese idealistische Sicht führt zwangsweise zu Verzeichnungen des untersuchten Gegenstands, des Rechts der griechischen Poleis selbst. Hieraus erklärt sich auch seine Gegnerschaft zu einer weiteren Gruppe von Gelehrten, zu den Gräzisten um Hans Julius Wolff (etwa auf 25–28, 143, 348, 437, 489). In Auseinandersetzung mit den „Philologen“ der Geistes- und den „Pandektisten“ der Rechtswissenschaft wies Wolff auf das – vom heutigen Standpunkt aus gesehen – manchmal primitive dogmatische Instrumentar des griechischen Privatrechts hin. So hätten die Griechen keine Klage auf Erfüllung einer bloß durch Willensübereinstimmung (*consensus*) versprochenen Leistung gekannt, was allerdings ihrer hoch entwickelten Wirtschaft und geistigen Kultur keinen Abbruch getan habe. B. bleibt als Zivilrechtslehrer dem ‚Konsensdogma‘ verhaftet (490), was ihn trotz all seiner methodischen Fortschrittlichkeit in historischen Fragen in die Nähe der heute überholten Pandektistik stellt (entsprungen aus dem in Deutschland als *ratio scripta* geltenden römischen Recht, das schließlich im Jahr 1900 in die Privatrechtskodifikation des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs einfloß). Bei den anglo-amerikanischen nichtjuristischen Kollegen aus den Classics konnte Wolff mit seiner Theorie ohnedies nie Fuß fassen. Kaum ein juristischer Laie kann sich heute vorstellen, daß aus einer Willensübereinstimmung kein Anspruch auf Erfüllung des Vertrags entstehe – offensichtlich hat auch ein kontinental-europäischer Jurist damit Probleme. Doch so klar sind die Grenzen zwischen den ‚Schulen‘ nicht gezogen: Im Streit um die „Einheit“ des griechischen Rechts stellt B. sich gegen die Vertreter der Classics Finley und Gagarin, welche die Pluralität grie-

chischer Rechtsordnungen vertreten, auf die Seite der Juristen, Ludwig Mitteis' und seiner Schüler einschließlich Wolffs (214).

Nach dieser allgemeinen Charakterisierung wäre es müßig, all das in dem Buch zusammengetragene unproblematische Wissen zu referieren. Wenn im folgenden zunächst an Details Kritik geübt wird, soll das den Wert der von B. gelieferten Informationen nicht schmälern. Die zum römischen Recht nötigen Bemerkungen sollen am Schluß zusammengefaßt werden.

Unter dem Titel „Griechische Rechtsfälle“ (34–49) werden zunächst lediglich Probleme aufgezählt, die über das römische Recht hinaus weisen. Die anschließend genannten neun Rechtsfälle (sechs davon sollen erst in folgenden Bänden behandelt werden) sind eine bunte Mischung von Gerichtsreden, von denen ja jede für sich ein „Fall“ ist, Anekdoten und Urkunden. Keinesfalls gelingt B. damit der Beweis, „dass auch das Aufbereiten von ‚Rechtsfällen‘ nicht erst eine ‚Erfindung‘ der Römer war“ (37). Mit Händen zu greifen ist hier der Unterschied zwischen der bloßen Überlieferung von Rechtsfällen und dem Aufbau einer Privatrechtsordnung durch wissenschaftlich betriebene Kasuistik, was den römischen Juristen in höchster gedanklicher und sprachlicher Disziplin gelungen ist. Die noch im Rohzustand überlieferten Fälle aus dem griechischen Bereich sind erst von uns Heutigen juristisch „aufzubereiten“.

Wie bereits die Interpretation der einzigen in dem Abschnitt „Rechtsfälle“ vorgestellten Gerichtsrede zeigt (38–40), nimmt B. diese reizvolle juristische Pionierarbeit keineswegs auf sich. In Hypereides 3, gegen Athenogenes, war Epikrates, der (namentlich übrigens wohl bekannte, § 24) Sprecher, beim Kauf eines Parfümladens samt drei Sklaven über die Höhe der Geschäftsschulden von angeblich 30.000 Drachmen getäuscht worden. Der Verkäufer, Athenogenes, hatte in der Kaufurkunde zwar einige Geschäftsgläubiger ausdrücklich genannt, jedoch die Klausel hinzugefügt: und an wen immer noch geschuldet werde (§ 10). Nach B. wollte Epikrates mit seiner Klage gegen Athenogenes „den Kaufvertrag rückgängig machen“ (39 mit Zitaten moderner Gesetze). B. macht sich aber keine Gedanken darüber, mit welcher Klage das in Athen möglich gewesen wäre. Meyer-Laurin (Gesetz und Billigkeit im attischen Prozeß, Weimar 1965, 17) meint, Epikrates habe eine Klage wegen Schädigung (*dike blabes*) erhoben, da er um den Kaufpreis von 4.000 Drachmen geschädigt worden sei. Eine *dike blabes* liegt sicher vor, doch die Bußzahlung wegen Schädigung würde den Erwerb des Ladens nicht nichtig machen. Vielleicht hatte Epikrates einen der in der Urkunde nicht namentlich genannten Gläubiger befriedigt und nun Athenogenes wegen dieser Schädigung in doppelter Höhe in Anspruch genommen. Gewann Epikrates diesen „Testfall“, konnte er sicher sein, daß Athenogenes ihm die übrigen nur global genannten Gläubiger vom Leibe halten werde. Meiner Meinung nach zeigt die Rede, daß in Athen der „primitive“ (was entgegen S. 73 keines-

wegs „verächtlich“ gemeint ist) Mechanismus der Schadensklage – abseits unserer heutigen differenzierten Privatrechtsdogmatik – zu befriedigenden rechtlichen Ergebnissen führen konnte. „Nichtigkeit“ eines Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung konnte in Athen weder auf direktem (so B.) noch indirektem Weg (so Meyer-Laurin) durchgesetzt werden.

Wir blättern vom Rechtsfall Athenogenes 120 Seiten weiter. Jede Darstellung des griechischen Rechts muß sich zu der Frage äußern, ob die aus der Vielzahl souveräner griechischer Poleis und den hellenistischen Königreichen überlieferten Rechtseinrichtungen einheitlich als „griechisches Recht“ behandelt werden können. Glücklicherweise entlehnt B. im Abschnitt I/6 nach ausführlicher Diskussion der Meinungen das Bild eines griechischen „Rechtskreises“ aus der modernen Rechtsvergleichung (190), wobei man allerdings je nach juristischem Standpunkt über die hierin einheitlich verwirklichten „Grundvorstellungen“ streiten kann. Im Ergebnis ist auch seinen Einwänden gegen die neue These von Gagarin (*The Unity of Greek Law*, in: M. Gagarin – D. J. Cohen, *The Cambridge Companion to Ancient Greek Law*, Cambridge 2005, 29–40) voll zuzustimmen, wonach es zwar eine Vielzahl divergierender materieller Bestimmungen, also „materieller Rechte“, aber sehr wohl ein einheitliches griechisches Prozeßrecht gegeben habe; vertieft hätte die Diskussion noch durch G. Thür, *Die Einheit des „Griechischen Rechts“*. Gedanken zum Prozessrecht in den griechischen Poleis, *Dike* 9, 2006 (2008), 23–62 werden können. Nicht von ungefähr folgen auf diesen Abschnitt von ca. 60 Seiten weitere 130 über Religion (I/7). Die gemeinsame olympische Religion dient B. nicht nur, wie herkömmlich, als eines der Argumente für die Einheit der griechischen Rechtskultur, sondern für den Ursprung von Recht an sich. Er verläßt hier die ausgetretenen Pfade der juristischen Gräzistik und lenkt den Blick auf sonst wenig behandelte Quellen (besonders auf anthropologisches Material zur Frage des „Verschuldens“), bleibt jedoch noch zu sehr im Allgemeinen. So wird zwar die Bedeutung des Eides generell gewürdigt (etwa 263, 298), doch dessen Rolle im archaischen Prozeß darzustellen, bleibt wohl den folgenden Bänden vorbehalten. In diesem Zusammenhang fehlt auch nicht ein Seitenhieb auf Wolff: Dieser lehnt für das griechische Rechtsdenken die Kategorie „Gewohnheitsrecht“ strikt ab (getadelt von B. besonders auf 25f.): Nach Wolff sei durch langjährige Übung niemals neues Recht entstanden, Recht sei immer vorgegeben gewesen. Doch wenn B. von Gewohnheitsrecht spricht, meint er genau diese Haltung. Er faßt „religiöse und kultisch-rituelle Vorstellungen [...] wie Sitte, Brauch, altes Herkommen [...]“ unter dem treffenden Ausdruck „nomologisches Wissen“ zusammen (296). Auch wenn (Rechts-)gewohnheiten sich änderten, waren sie durch die Überzeugung, daß es seit jeher so richtig gewesen sei, und nicht durch „langjährige Übung“ legitimiert. Das ist ein feiner juristischer Unterschied.

Die nächsten beiden Abschnitte des Bandes, der ja allein das I. Kapitel ausmacht, sind bereits praktischen Gegenständen des Rechts gewidmet, dem Kollisions- und dem Völkerrecht (I/8 und I/9). Wenn es souveräne Poleis gab, müßte es auch in jeder Polis Vorschriften gegeben haben, die bestimmten, ob auf Sachverhalte mit Auslandsbeziehungen (etwa im internationalen Handel oder auf Mischehen) das eigene oder fremdes Recht anzuwenden sei: Kollisions- oder Rechtsanwendungsnormen. Bereits die Fragestellung überfordert das Rechtssystem der griechischen Staaten. In der Regel saßen in der Polis einige hundert ausgeloste Bürger (*dikastai*) zu Gericht, welche die Prozesse unmittelbar nach Rede und Gegenrede der Parteien ohne vorherige Beratung und ohne Abgabe einer Begründung durch bloße geheime Abstimmung über „schuldig“ oder „nicht schuldig“ in erster und einziger Instanz entschieden. Der *dikastes* war zwar durch Eid an die Gesetze seiner Polis gebunden (welche die Parteien dem Gericht vorlesen ließen), doch konnte ihn bei seiner geheimen Stimmabgabe niemand kontrollieren; es gab auch keine Berufung gegen die ergangene Entscheidung. In dieser Situation sind staatliche Gesetze, die auf fremde Normen verweisen, kaum zu erwarten. Wolff (Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike, Heidelberg 1979) verneint die Existenz von Kollisionsnormen in der klassischen Polis. Es sei – damit bleibt er lediglich in der Terminologie des Internationalen Privatrechts – in der Praxis das Prinzip der *lex fori* gehandhabt worden; die Gerichte hätten schlicht das einheimische Recht angewendet (34 mit Hinweis auf A. Maffi, La capacità di diritto privato dei meteci nel mondo greco classico, Studi Scherillo 1, 1972, 190). Für Streitigkeiten aus dem Seehandel schufen die Athener eigene Handelsklagen, mit denen Ausländer aus Partnerstädten internationaler Abkommen klagen und verklagt werden konnten. Voraussetzung dieser *dikai emporikai* war, daß ein schriftlicher Vertrag über ein Geschäft von oder nach Athen vorlag (Dem. 32, 1; 34, 42). Die in Dem. 35, 10–13 überlieferte Urkunde über ein solches Seedarlehen zeigt, daß die Parteien ihr Verhältnis bis ins kleinste Detail durch Vertragsklauseln regelten; für die Entscheidung zwischen dem ‚dispositiven Recht‘ (so ferne ein solches überhaupt existierte) der einen oder der anderen Polis blieb dem Gericht also schlicht kein Raum. Auch das Eherecht bereitete keine kollisionsrechtlichen Probleme, weil im klassischen Athen eine rechtmäßige Ehe, deren wichtigste Konsequenz das Bürgerrecht der Kinder war, ohnedies nur zwischen Bürgern zustande kam.

B. kündigt auf S. 37, Anm. 139 für den Abschnitt I/8 noch die Interpretation des „Rechtsfalles“ des Aiginetikos (Isokrates 19; 393–390 v. Chr.) an – vgl. auch die weitgehend identische Fassung in R. Rollinger – H. Barta – M. Lang, Rechtsgeschichte und Interkulturalität, Wiesbaden 2007, wo B. auf S. 49 ebenfalls auf I/8 des Buches verweist. Da hier aber nur das archaische Griechenland behan-

delt wird, geht die offensichtlich aus einem früheren Entwurf stehen gebliebene Verweisung in Anm. 139 auf „ab Anm. 1596“ ins Leere. Isokrates schrieb die Rede für einen Prozeß in der damals selbständigen Polis Ägina. Die Parteien waren verbannte, aus verschiedenen Poleis stammende Oligarchen; es ging um die Gültigkeit einer testamentarischen Adoption – also nach heutigen Begriffen um einen Modellfall des Internationalen Privatrechts. Und in der Tat zitiert der Sprecher in den §§ 12–14 *nomoi* aus drei verschiedenen Poleis, darunter allerdings auch den *nomos* aus Ägina, die alle übereinstimmend besagten, daß der Testator adoptieren durfte. Doch wischt der Sprecher mit der eindrucksvollen Aufzählung auch ausländischer Vorschriften lediglich den Einwand der Gegnerin vom Tisch, der Akt sei aus speziellen Gründen unzulässig gewesen (§ 34). Das Problem der Kollision von Rechten anzuschneiden, lag dem Sprecher fern.

Verdienstvoll und in Auseinandersetzung mit Fritz Sturm sucht B. Beispiele von Kollisionsnormen in archaischen Inschriften – beide Autoren gehen über Wolff hinaus. B. sieht in der Großen Kolonisation einerseits einen wichtigen Grund für die Einheit des griechischen Rechts, andererseits auch für das Entstehen von Kollisionsrecht. Ausführlich stellt er die Fälle Kyrene und Naupaktos dar (385–426). Im engen Rahmen der Beziehungen zwischen Pflanz- und Mutterstadt kann man gewiß von Rechtskollision sprechen. Das gilt aber sicher nicht für das dritte Beispiel, den Synoikismos (staatsrechtlichen Zusammenschluß) zwischen Orchomenos und Euaimon in Arkadien (IPark 15; 360–350 v. Chr.). Die Z. 40–43 bestimmen: „Wenn jemand (*scil.* ein Euaimnier) eine Fremde geheiratet hat, sollen die Kinder und die Frauen Orchomenier sein.“ Das ist keine Kollisionsnorm für künftige Fälle, sondern – modern gesprochen – Rechtsüberleitung.

Mit dem Abschnitt über Völkerrecht (I/9) betritt der Autor insofern wieder gesicherten Boden, als dessen Existenz in der griechischen Staatenwelt niemand ernstlich in Zweifel zieht. Weit ausholend referiert er die möglichen Formen und Gegenstände zwischenstaatlicher Vereinbarungen und die in der Literatur vertretenen Meinungen über *epieikeia* und *fides*. Richtig wird auch die Verankerung der rechtlichen Verpflichtungen in den gegenseitig geleisteten Eiden betont. Nebenbei fließt auch die „Klarstellung“ ein, „daß der *griechische Vertragsbegriff* [orig.] nicht so eng ist, wie uns das H. J. Wolff glauben machen will“ (489). Aus dem manchmal in Staatsverträgen gebrauchten Wort *homologia* will B. auf ein sowohl im zwischen- als auch im innerstaatlichen Bereich durchgehend gültiges Konsensprinzip schließen. Gerade einem Juristen sollte klar sein, daß es zwischen souveränen Staaten keine Instanz gibt, vor welcher man die Erfüllung eines Staatsvertrags rechtlich durchsetzen könnte (griechische Staatenbünde kannten in solchen Fällen eine mit Geldbußen und Bundesexekution durchsetzbare ‚obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit‘). Wolff wendet sich gegen das Dogma, daß im Privatrecht der bloße Konsens die Haftung des Verpflichtete-

ten erzeuge. Das Konsensdogma kann aber auch durch den Hinweis auf das (klassische) Völkerrecht nicht begründet werden, da dort aus einem Vertrag keine gerichtlich durchsetzbare Haftung entsteht. Nach Wolff entsteht im griechischen Rechtskreis die privatrechtliche Haftung nicht durch Willensübereinstimmung, sondern dadurch, daß der Gläubiger einen Vermögenswert vorleistet. Dieser Frage wird B. im folgenden nicht ausweichen können. Zu berichtigen ist bereits jetzt die Meinung, daß die römische *stipulatio* ihre bindende Kraft aus dem „Konsensprinzip“ bezogen habe (496f.). So verdienstvoll der Hinweis auf die religiöse Wurzel des Aktes im Eid (*sponsio*) auch sein mag, gehört die *stipulatio* jedenfalls zu den Formalakten, die durch ein Frage- und Antwortritual privatrechtliche Haftung begründeten, was für die *homologia* sicher nicht behauptet werden kann. In keiner griechischen Polis wurde der Eidesformalismus in mit Rom vergleichbarer Weise säkularisiert.

Diese Bemerkungen leiten über zum letzten Abschnitt „Rezeption durch Rom?“ (I/10). Minutiös, jedoch unstrukturiert und ohne kritische Auswertung werden die zahlreichen bereits geäußerten Meinungen dazu gesammelt, welche Methoden, Ideen und konkrete Rechtseinrichtungen die Römer aus Griechenland übernommen hätten. Hier soll und kann nicht zu jedem einzelnen Punkt Stellung genommen werden. Eigenartig berührt die Abwertung, die das römische Recht und besonders die römische Rechtswissenschaft gegenüber den Griechen den ganzen Band hindurch erfährt.

Die Erklärung dafür dürfte in der Entwicklung der Zivilrechtslehre der letzten 150 Jahre liegen. Bis zum Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahr 1900 war das aus den Schriften der klassischen römischen Jurisprudenz (überliefert in Justinians Digesten oder Pandekten) abstrahierte System der Höhepunkt der europäischen Jurisprudenz. Echtes historisches Interesse an den Quellen bestand neben dem praktischen nicht. Erst als das Pandektensystem Gesetz wurde, mußte man die Lehre des praktisch überflüssigen klassischen römischen Rechts als „Grundlage“ des geltenden legitimieren, und das umso stärker, je mehr es anderen Fächern des geltenden Rechts Platz machen sollte. In Österreich wurde gegen Ende des 19. Jh. das herrschende Pandektensystem bereits zu Beginn des Studiums gelehrt, noch bevor die Studenten mit dem damals schon unmodernen, aus 1811 stammenden Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch in Berührung kamen. Nachdem sich die heutige österreichische Zivilistik der deutschen stark angenähert hat, ist die Vorrangstellung der Pandektistik weggefallen, obwohl das vielfach als überflüssig betrachtete System des römischen Rechts weiterhin zu Beginn des Studiums als Pflichtfach gelehrt wird – unter erheblichem Legitimierungszwang. Griechisches Recht wurde zwar von Gelehrten des römischen Rechts ab dem Ende des 19. Jh. erfolgreich erforscht, war jedoch nie Pflichtgegenstand der Juristenausbildung. Es hatte

deshalb auch keinen Anteil an der Diskussion um die Legitimierung eines historischen Faches.

Es scheint müßig, die Legitimierungsdiskussion in die historische Bewertung von kulturellen Leistungen hineinzutragen. Wichtig scheint mir vielmehr ein Paradigmenwechsel in der Erforschung und Bewertung des römischen Rechts. Hierzu gibt B., wenn ich ihn richtig verstehe, einigen Anstoß. Noch Wolff trennte säuberlich griechisches und römisches Recht. Griechisches sah er in den Papyrusurkunden Ägyptens (auch aus der römischen Zeit) verwirklicht, römisches in den Schriften der klassischen Juristen. Ein neuerer Trend der Forschung geht dahin, zumindest im Vertragsrecht die Trennlinie zwischen Rechtspraxis und wissenschaftlicher Theorie zu ziehen (s. etwa Éva Jakab, *Praedicere* und *cavere* beim Marktkauf. Sachmängel im griechischen und römischen Recht [Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 87], München 1997, und dies., Risikomanagement beim Weinkauf. *Periculum* und Praxis im Imperium Romanum [Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 99], München 2009). Den römischen Juristen der Prinzipatszeit lag eine Unzahl von Urkunden sowohl in lateinischer als auch in griechischer Sprache zur Begutachtung in Prozessen vor. Ihre epochale Leistung war es, in minutiöser Kasuistik ein konsistentes dogmatisches Gerüst zur Entscheidung der Fälle herauszuarbeiten und in einer auch den Griechen noch unbekannt, neuen Gattung wissenschaftlicher Literatur zu publizieren. Als ‚klassisch‘ kann man diese Literatur bezeichnen, da sie ein denkbar hohes Niveau der Abstraktion erreicht hat (die Anlaßfälle sind oft nur durch genaue Analyse des parallel überlieferten Urkundenmaterials zu ermitteln), so daß sie bis heute gültige Lösungsmöglichkeiten juristischer Probleme bietet. (Erst die Pandektenwissenschaft schuf daraus ein festes System des Privatrechts.) In diesem Sinn kann man vom Beginn der europäischen Rechtswissenschaft in Rom sprechen. Als Mitglieder der römischen Oberschicht schöpften die klassischen Juristen selbstverständlich aus dem Bildungsgut der Griechen. Verdienstvoll zeigt B. gedankliche Vorarbeiten in der philosophischen, dramatischen und rhetorischen Literatur, sowie in Gesetzgebung und Urkundenpraxis der Griechen auf, doch hat er dort bis jetzt noch kein wissenschaftliches Bemühen um die Lösung von Rechtsfällen nachgewiesen.

Um zu schließen: Die Beschäftigung mit griechischem Recht zeigt, daß wohlgeordnete Staatswesen auch ohne Juristenstand existieren können, die kasuistische römische Rechtsliteratur lehrt uns die Grundlagen unserer Jurisprudenz. Beides gehört zu unserem kulturellen Erbe.